



EIDGENÖSSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Dienst für Auslandschweizer-
und Rückwandererhilfe

DIVISION DE POLICE

Service de l'aide aux Suisses
à l'étranger et aux rapatriés

DIVISIONE DI POLIZIA

Servizio dell'aiuto agli Svizzeri
all'estero ed ai rimpatriati

No. E 400.2.134 Bi

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

(ad: p.B.51.30
Inde -HI/kv)

3003 Bern 22. Juli 1970

~~Brückenstrasse 24c~~

Monbijoustrasse 91

Eidgenössisches
Politisches Departement
Abteilung für politische
Angelegenheiten

3003 B e r n

an	20					2/3
Datum	23.7.					
Visa						
EPD	23.7.70				11	
Ref.	p.B.51.30.Inde					

Herr Botschafter,

Am 14.7.1970 haben Sie uns eine Kopie des Schreibens der Schweizerischen Botschaft in New Delhi vom 8.7.1970 über den Schutz der Schweizerkolonie in Kalkutta zukommen lassen mit dem Ersuchen, zu den darin aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Evakuierung unserer in Kalkutta lebenden Landsleute Stellung zu nehmen. Inzwischen erhielten wir von Ihnen noch die Kopie eines Berichtes der Schweizerischen Botschaft in New Delhi vom 2.4.1970 und Ihrer Antwort vom 9.4.1970, womit Sie unsere Botschaft ermächtigen, Vorkehren zu treffen, damit sich unsere Mitbürger einer allfälligen Evakuierung der deutschen Staatsangehörigen in Kalkutta anschliessen können.

Gemäss Weisungen des Bundesrates vom 22.1.1963 für Heimschaffungen, Ueberbrückungs- und Nothilfen für Auslandschweizer ist unsere Dienststelle ermächtigt, den im Ausland verbliebenen oder in die Schweiz zurückgekehrten Auslandschweizern, die durch allgemeine politische oder wirtschaftliche Zwangsmassnahmen unverschuldet in Not geraten sind, vorübergehend Hilfe zu gewähren. Diese kann z.B. bestehen:

- in der Ausrichtung von Beiträgen für den Lebensunterhalt bis zu sechs Monaten oder, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, bis zu einem Jahr;
- in der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von ausserordentlichen Auslagen (Arztkosten, Medikamente, Kleideranschaffungen);
- in der Uebernahme der Kosten für die Uebersiedlung nach der Schweiz, oder, sofern gerechtfertigt, nach einem andern Wohnsitzstaat; ferner in der Uebernahme der Kosten der Ueberführung des Hausrates, wenn die Auslagen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert stehen;



- 2 -

- in der Organisation von Kollektivheimschaffungen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Vertretung im Ausland;
- in der Gewährung von Krediten für Mobiliaranschaffungen, wenn das Mobiliar vernichtet worden ist, oder der Transport zu kostspielig wäre;
- in der Uebernahme der Kosten für die erste Unterbringung in der Schweiz.

Von der Hilfe ausgeschlossen sind Doppelbürger, sofern das ausländische Bürgerrecht vorherrscht und Personen, die die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt haben. Die Hilfe setzt im übrigen voraus, dass der Gesuchsteller unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Seine eigenen Mittel, Leistungen des Solidaritätsfonds oder Leistungen von Verwandten gemäss Art. 328/29 ZGB sind angemessen zu berücksichtigen. Die Uebernahme von Schulden wird in der Regel abgelehnt, es sei denn, sie wären auf Umstände zurückzuführen, die durch politische oder wirtschaftliche Zwangsmassnahmen verursacht wurden.

Eine Rückforderung der Bundesleistungen wird, soweit sie zumutbar ist, vorbehalten, wenn der Auslandschweizer nachträglich in den Besitz von Mitteln gelangt, oder sein Verdienst ausreichend erscheint.

Die Schweizerische Botschaft in New Delhi wird ermächtigt, den in Kalkutta lebenden Schweizerbürgern, soweit sie die Voraussetzungen zum Bezug einer Bundeshilfe nach diesen Richtlinien erfüllen

- a) im Bedarfsfalle eine erste Unterstützung ohne vorherige Anfrage bei unserem Dienst zu gewähren,
- b) einzelne in Not geratene Mitglieder der Schweizerkolonie auf Kosten unseres Dienstes heimzuschaffen oder zu evakuieren,
- c) im Krisenfälle eine kollektive Heimschaffung oder Evakuierung der Schweizerkolonie im Einvernehmen mit Ihrem Departement und unserem Dienst anzuordnen. Die Kosten würden wir zulasten des vorerwähnten Nothilfekredites übernehmen.

Sobald es die Umstände erlauben, wäre unserem Dienst für jeden Unterstützungsfall ein detaillierter Bericht über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers, die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit, den Umfang des Schadens, den er erlitten hat sowie über Art und Mass der nachgesuchten oder bereits ausgerichteten Hilfe zu übermitteln. Gestützt darauf würden wir der Botschaft eine entsprechende Gutsprache erteilen. Die Auslagen der Botschaft könnten dem Konto 4.0 der Eidgenössischen Polizeiabteilung belastet werden. Gleichzeitig wären unserem Dienst die entsprechenden Rechnungen und Quittungen zu übermitteln. Der Gesuchsteller hätte den Empfang

- 3 -

der Hilfe zu bestätigen und unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen, dass die Rückforderung der Leistungen des Bundes unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten bleibt.

Indische Ehemänner und Kinder können wir grundsätzlich nicht unterstützen. Ausnahmsweise wären wir aber bereit, Kinder von Schweizerinnen in die Hilfe einzubeziehen, wenn es sich darum handeln sollte, die Einheit einer Familie zu wahren. Solche Fälle wären uns zum Entscheid zu unterbreiten. Eine Heimschaffung nach der Schweiz käme nur in Frage, sofern die betreffenden Kinder die Ausreisegenehmigung der indischen Behörden erhalten. Ausserdem müsste vorgängig der Heimschaffung die Zustimmung der schweizerischen Fremdenpolizeibehörden eingeholt werden.

Wir übermitteln der Schweizerischen Botschaft in New Delhi eine Anzahl Gesuchsformulare für den Fall, dass sie sich veranlasst sehen sollte, unsern Mitbürgern in Kalkutta eine Nothilfe zu gewähren. Dabei möchten wir nochmals betonen, dass eine Hilfe zu Lasten des Bundes nur in Frage käme für Schweizerbürger, die durch politische oder kriegerische Ereignisse oder wirtschaftliche Zwangsmassnahmen in eine Notlage geraten sind. Gesuche für Landsleute, die altershalber, wegen Krankheit oder allgemeiner Arbeitslosigkeit einer Hilfe bedürfen, könnten uns ebenfalls unterbreitet werden. Wir müssten uns aber vorbehalten, diese zum Entscheid an die Fürsorgebehörde des Heimatkantons weiterzuleiten, da uns für solche Fürsorgefälle keine Mittel zur Verfügung stehen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns über die weitere Entwicklung der Lage in Kalkutta auf dem laufenden halten könnten. Sollte sich eine Heimschaffung einzelner Kolonienmitglieder oder der ganzen Gemeinschaft nach der Schweiz als notwendig erweisen, bitten wir Sie, uns rechtzeitig zu verständigen. Wir hätten vorgesehen, unsere Landsleute, soweit sie nicht bei Verwandten oder Bekannten Aufnahme finden können, nach ihrer Einreise in die Schweiz vorläufig in einem geeigneten Erholungsheim unterzubringen. Ihre Betreuung müsste den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden überlassen werden. u/

Wir hoffen, die Fragen der Schweizerischen Botschaft in New Delhi damit beantwortet zu haben. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen oder der Botschaft gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG
Dienst für Auslandschweizer-
und Rückwandererhilfe

